

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets
der Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg,
und der kreisfreien Stadt Augsburg
Vom 7. Januar 201933

Wirtschaft und Landesentwicklung

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 21. Januar 2019 Gz.: RvS-SG21-2206.2-
1/81, RvS-SG21-2206.2-1/82, RvS-SG21-2206.2-
1/83, RvS-SG21-2206.2-1/8434

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3
„Abweichungen von den Nutzungsbe-
schränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1
„Lärmschutzbereich zur Lenkung der
Bauleitplanung im Bereich des militärischen
Flugplatzes Lechfeld“
des Regionalplanes der Region Augsburg34

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Geschäftsordnung
für den Bezirkstag Schwaben
vom 29. November 201835

Satzung zur Regelung von Fragen
des Bezirksverfassungsrechts und der
Entschädigung von ehrenamtlich tätigen
Bezirksbürgern
Vom 29. November 201850

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019 54

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung
für das Jahr 2019 - Auszug -
gemäß Beschluss des Präsidiums
vom 11. Dezember 2018 55

Zweckverband Kurhaus Augsburg – Göggingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 11. Januar 2019 60

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 14. Januar 2019 61

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 15. Januar 2019 62

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 21. Januar 2019 63

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg,
und der kreisfreien Stadt Augsburg**

Vom 7. Januar 2019

Auf Grund

- des Art. 8 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, und

- des Art. 11 und des Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist,

verordnet die Regierung von Schwaben:

§ 1

- (1) In die kreisfreie Stadt Augsburg werden aus der Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gersthofen	Fläche in m ²
239/40	17
239/56	9
239/57	330
239/60	58
239/61	3
239/63	523
239/65	11
240	473
240/2	177
240/6	352

240/7	2
240/8	45
241	22
241/7	3350
297	1320
657/15	7
	6699

- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet der kreisfreien Stadt Augsburg und des Landkreises Augsburg geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 7. Januar 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. 2019 Schw. S. 33

Wirtschaft und Landesentwicklung

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Januar 2019

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/81,
RvS-SG21-2206.2-1/82,
RvS-SG21-2206.2-1/83,
RvS-SG21-2206.2-1/84

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Obergünzburg wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Daniel Wuttke, Kindergarten 12 1/2, 87490 Haldenwang bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 7 wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Michael Welz, Am Harfenacker 7, 86316 Friedberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kicklingen wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Johann Wunderle, Schulstraße 2, 89420 Deisenhofen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Biessenhofen wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Markus Feneberg, Linden 1, 87653 Eggenthal bestellt.

Augsburg, den 21. Januar 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. 2019 Schw. S. 34

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“ des Regionalplanes der Region Augsburg

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechts-

grundlagen für das Beteiligungsverfahren sind § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die Erläuterungskarte als Anlage zur Begründung und die Änderungsbegründung werden bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Kremerbau, Zimmer 325) **vom 20. Februar 2019 bis einschließlich 17. April 2019** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und die Erläuterungskarte unter www.regierung.schwaben.bayern.de (unter Aktuelle Themen/aktuelle Regionalplan-Fortschreibungsverfahren) bzw. http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_2/Raumordnung/Regionalplanung_Fortschreibungsverfahren.php und unter www.rpv-augsburg.de

im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Augsburg, den 28. Januar 2019

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

RABl. 2019 Schw. S. 34

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben vom 29. November 2018

Der Bezirkstag beschließt auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag und seine Ausschüsse

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Bezirk wird durch den Bezirkstag (Art. 21 BezO) verwaltet, soweit nicht der Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) oder ein anderer Ausschuss über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1, 2 und 3 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird.
- (2) Über Ausgaben können die vom Bezirkstag bestellten Ausschüsse nur innerhalb ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des Haushalts befinden.

§ 2

Zuständigkeit des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag ist für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Gegenstände ausschließlich zuständig. Ferner ist dem Bezirkstag die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahne (Art. 3 BezO),
 2. Verleihung aller Verdienst- und Ehrenzeichen nach der Ehrenordnung; das Nähere regelt eine vom Bezirkstag zu erlassende Ehrenordnung,
 3. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 4. Stellungnahme bei Gebietsänderung, ausgenommen bei unbewohntem Gebiet oder im Rahmen der Flurbereinigung (Art. 8 BezO),
 5. Aufstellung und Änderung von Richtlinien für die Verwaltung (Art. 22 Abs. 2, 33 Abs. 1, 35 b Abs. 2 BezO),

6. Bestellung der weiteren Bezirksräte/Bezirksrätinnen des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
7. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
8. Wahl des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 31 Abs. 1 BezO),
9. Angelegenheiten nach § 6 der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb des Bezirks Schwaben Schwäbisches Bildungszentrum Irsee,
10. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
11. Stellungnahme bei der Ernennung des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin (Art. 36 Abs. 1 BezO),
12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
13. Verhängung von Geldbußen gegen säumige Bezirkstagsmitglieder (Art. 39 Abs. 2 BezO),
14. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirkstagsmitgliedern (Art. 40 Abs. 3 BezO),
15. Ausschluss von Bezirkstagsmitgliedern von Sitzungen (Art. 44 BezO),
16. Übernahme von freiwilligen Aufgaben, Übernahme von Kreisaufgaben und Änderung des Aufgabengebietes (Art. 48, 49 BezO),
17. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie erheblich sind, und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, soweit nicht der Bezirksausschuss nach § 5 Abs. 2 zuständig ist (Art. 58 BezO),
18. Bestellung der Beauftragten (§ 13),
19. Entscheidung über die Zusammensetzung der Werkleitung des Schwäbischen

Bildungszentrums Irsee und der Leitungen der anderen dem Bezirk unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, Bestellung der Werkleitungen und Leitungen der dem Bezirk unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, deren Einstellung, Anstellung, Berufung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Abberufung, Versetzung, Entlassung bzw. Kündigung und anderweitige Auflösung von Arbeitsverhältnissen und grundsätzliche Entscheidung über die Art der Dienstverhältnisse; Einzelregelungen der Dienstverhältnisse der in Halbsatz 1 genannten Personen ist Aufgabe des Bezirksausschusses.

20. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht.

- (2) Der Bezirkstag ist ferner für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die im Einzelfall durch Bezirkstagsbeschluss der Beschlussfassung des Bezirkstags vorbehalten werden oder die erhebliche, insbesondere langfristige Auswirkungen für den Bezirk erwarten lassen.
- (3) Der Bezirkstag kann zu informatorischen Sitzungen einberufen werden, z. B. zum Jugendforum. Abstimmungen stellen die Meinung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen dar und sind Beschlüssen nicht gleichgesetzt; im Übrigen gelten die Regeln zum Bezirkstag.

§ 3

Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte/Bezirksrätinnen (Ablehnung und Niederlegung des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 13, 14, 39, 40 Abs. 1, 41 BezO.
- (3) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten/Bezirksrätinnen bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO).

§ 4

Zusammensetzung des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 8 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen. Die Sitze im Bezirksausschuss werden gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern ermittelt.
- (2) Die Parteien und Wählergruppen, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/Bewerberinnen vor, die sodann als Mitglieder des Bezirksausschusses zu bestellen sind (Art. 26 Abs. 2 BezO).
- (3) Für jedes Mitglied des Bezirksausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein/eine 1. und 2. Stellvertreter/Stellvertreterin namentlich bestellt.

§ 5

Zuständigkeit des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor (Art. 25 Satz 2 Halbsatz 1 BezO), sofern die Angelegenheit nicht in einem weiteren Ausschuss vorberaten wird und kein Fall des § 2 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht vorliegt.
- (2) Der Bezirksausschuss ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Bezirks, welche nicht nach § 2 dem Bezirkstag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1 BezO) fallen oder der Regierung nach Art. 35 b BezO übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Haushaltssatzung und Beschlussfassung über die Ausgaben des Bezirks, soweit nicht der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin oder die Regierung zuständig ist (Art. 33 Abs. 1 und 2, 35 b BezO). Die Beschlussfassung über Sachausgaben der Einrichtungen fällt nur dann in die Zuständigkeit des Bezirksausschusses, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten,

- b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 250.000,00 Euro je Haushaltsstelle und Jahr (Art. 58 BezO),
- c) die Aufnahme von Einzelkrediten (Art. 63 BezO), Bürgschaften und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen über 50.000,00 Euro im Einzelfall gemäß § 32 KommHV,
- e) die Stundung der Bezirksumlage,
- f) Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre und einer Sperre über Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 28 KommHV,
- g) Grenzänderungen bei unbewohntem Gebiet oder im Rahmen der Flurbereinigung,
- h) Wirtschafts-, Struktur- und Marketingangelegenheiten.

- (3) Der Bezirksausschuss wird ermächtigt, die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/ Verwaltungsrichterrinnen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit Art. 9 AGVwGO) durchzuführen.
- (4) Soweit der Bezirksausschuss selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags.

§ 6

Kultur- und Europaausschuss

- (1) Der Kultur- und Europaausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 11 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen. Die Sitze im Ausschuss werden gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern ermittelt.
- (2) Der Kultur- und Europaausschuss ist zuständig zur Vorberatung und Beschlussfassung über
 - a) alle kulturellen Angelegenheiten, insbesondere über die fachlichen Angelegenheiten der Heimatpflege und Museen,
 - b) alle Angelegenheiten der Schulen,
 - c) alle Angelegenheiten der Partner- und Partnerschaften des Bezirks sowie der europäischen Zusammenarbeit.

- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Gesundheits- und Sozialausschuss

- (1) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist ein ständiger beschließender Ausschuss. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe, die psychiatrischen Angelegenheiten, soweit nicht das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben zuständig ist, einschließlich der Psychiatriekoordination wahr.
- (2) Der Gesundheits- und Sozialausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung. Die Hinzuziehung besonders sachkundiger Personen zum Zwecke der Beratung ist möglich.
- (3) Die Sozialkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Gesundheits- und Sozialausschusses, Vertretern der Wohlfahrtsverbände sowie sachkundiger Personen.
- (4) Es gilt § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht.
- (5) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Irsee-Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen (Art. 74 Abs. 2 BezO). § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Werkausschuss ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Schwäbisches Bildungszentrum Irsee, soweit hierfür nicht nach der Bezirksordnung oder der Betriebsatzung der Bezirkstag, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin oder der Werkleiter/die Werkleiterin zuständig ist.

- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche

Rechnungsprüfung) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BezO).

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vorberatend bei der Behandlung der überörtlichen Prüfungsberichte (Art. 87 BezO) tätig.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Bezirksrat/einer Bezirksrätin als dem/der Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen.
Artikel 28 Abs. 2 BezO findet keine Anwendung (Art. 85 Abs. 2 BezO). § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (Art. 85 Abs. 3 BezO).

§ 10

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig zur Vorberatung und Beschlussfassung über alle Jugendfragen einschließlich der Angelegenheiten der Jugendbildungsstätte Babenhausen und über die den Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten des Agenda 21-Prozesses.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 11 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen;
 - b) 6 mit Jugendfragen befassten Persönlichkeiten, die beratend mitwirken und im Benehmen mit dem Bezirksjugendring berufen werden.
- (3) Die Sitze der weiteren Bezirksräte/Bezirksrätinnen werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ermittelt; § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Bau-, Umwelt- und Energieausschuss

- (1) Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung.

- (2) Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss ist zuständig
 - a) für die Vorberatung von Baumaßnahmen, zur Erteilung von Planungsaufträgen, zur Beschlussfassung im Rahmen der Durchführung bereits beschlossener Baumaßnahmen, insbesondere zur Vergabe und Firmenauswahl, soweit hierfür nicht der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, die Regierung von Schwaben gemäß Art. 35 b BezO, das Kommunalunternehmen oder bei Eigenbetrieben der Werkausschuss zuständig ist;
 - b) für Angelegenheiten der Landesplanung einschließlich der Stellungnahmen zum Landesentwicklungsprogramm und zu Regionalplänen;
 - c) für Angelegenheiten des Fischereiwesens und des Schwäbischen Fischereihofes Salgen;
 - d) für Umweltangelegenheiten einschließlich der Vergabe des Umweltpreises;
 - e) für Energieangelegenheiten.
- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung

§ 12 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 8 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Personalangelegenheiten, die weder nach § 2 dem Bezirkstag vorbehalten sind, noch in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin nach Art. 34 Abs. 1 und 2 BezO fallen. Auf die Anlage 1 zur Geschäftsordnung wird verwiesen.
- (3) Die Entscheidungen des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin nach Art. 34 Abs. 2 BezO werden in die Sitzungsniederschrift des Personalausschusses aufgenommen.
- (4) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Beauftragte

- (1) Der Bezirkstag bestellt eine/n
 - a) Beteiligungsbeauftragte/n

- b) Europabeauftragte/n
- c) Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion
- d) Pflegebeauftragte/n
- e) Jugendbeauftragte/n
- f) Umweltbeauftragte/n

- (2) Der/Die Beauftragte hat in seinem/ihrem Bereich das Recht und die Pflicht, bei der Führung der Geschäfte beratend mitzuwirken. Er/Sie ist berechtigt und gehalten, sich über den Gang der Geschäfte laufend zu unterrichten, Besichtigungen vorzunehmen, die einschlägigen Schriftsachen und Rechnungen einzusehen, sich Aufschlüsse zu erholen und dem Bezirkstag, den Ausschüssen und den Verwaltungen Anregungen zu geben. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Tätigkeit des/der Beauftragten in diesem Sinne zu unterstützen; soweit sie Anregungen einer/eines Beauftragten nicht nachkommen, ist der zuständige Ausschuss zu verständigen. Der/Die Beauftragte ist nicht berechtigt, Entscheidungen in seinem/ihrem Geschäftsbereich zu treffen oder Weisungen zu erteilen.

II. Der Bezirkstagspräsident/ Die Bezirkstagspräsidentin

§ 14 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 9. Er/Sie beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung (Art. 24 Abs. 1, 27, 32 Satz 1 BezO). Bei seiner/ihrer Verhinderung wird der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin von dem/der nach Art. 30 Abs. 1 BezO gewählten Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Ist auch der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin verhindert, wird dieser/diese im Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen von den weiteren Stellvertretern nach Maßgabe der Entscheidung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 31 Abs. 1 BezO und, ist auch dieser/diese verhindert oder nicht bestellt, vom ältesten anwesenden stimmberechtigten Bezirkstagsmitglied bzw. Mitglied des Ausschusses vertreten.
- (2) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin ist befugt, anstelle des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besor-

gen. Hiervon hat er/sie dem Bezirkstag oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).

(3) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO).

(4) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO).

(5) Laufende Angelegenheiten im Sinne von Abs. 4 Nr. 1 sind insbesondere:

- a) die vorbereitende Behandlung von Bezirksangelegenheiten,
- b) die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirks, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Bezirkshaushalts keine erhebliche Rolle spielen;

hierher gehören z. B.:

1. laufende Überwachung der Bezirksanstalten und -unternehmen,
2. der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen des Bezirks,
3. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
4. der Abschluss von Verträgen bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Klageerhebung und Klagerücknahme, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, Abschluss von Vergleichen und Bestellung eines Rechtsanwaltes, wenn Anwaltszwang besteht oder wenn es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint; bei Rechtsstreitig-

keiten, in denen der Wert 100.000,00 Euro übersteigt, ist dem Bezirksausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,

6. die Regelung innerdienstlicher Angelegenheiten, so Erlass von Dienst- und Hausordnungen, von Geschäftsverteilungsplänen und des Personaleinsatzes,

c) die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots, sowie Anlegung von Geld bei Geldinstituten im Rahmen der Wirtschafts- und Haushaltsführung,

d) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro gemäß § 32 KommHV. Bis 1.000,00 Euro wird die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltung übertragen,

e) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von nicht unerheblichem Umfang als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall (Art. 58 BezO),

f) die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein Ausschuss zuständig ist,

g) die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro. Hierüber ist dem zuständigen Ausschuss Kenntnis zu geben,

h) die Bewilligung von im Haushalt veranschlagten genehmigten Zuschüssen, soweit sie eindeutig zuordenbar sind.

(6) Dem Bezirkstagspräsidenten/Der Bezirkstagspräsidentin werden gemäß Art. 34 BezO die Befugnisse gemäß eigenem Beschluss übertragen (siehe Anhang 1).

(7) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann einzelnen Bezirksräten/Bezirksrätinnen oder beim Bezirk tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann Befugnisse ganz oder teilweise auf die Bezirksverwaltung oder die Bezirkseinrichtungen übertragen (gemäß § 15 Abs. 3).

(8) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a Abs. 1, 35 b Abs. 3 BezO).

III. Die Bezirksverwaltung

§ 15 Aufgaben

- (1) Leiter/Leiterin der Bezirksverwaltung ist der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, im Falle seiner Verhinderung der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin. Er/Sie kann den Bezirksbediensteten und den gemäß Art. 35 a Abs. 1 BezO dem Bezirk zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten allgemein und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen (Art. 33 Abs. 4 BezO). Vertreter/ Vertreterin des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin im Amt ist der leitende Beamte/die leitende Beamtin der Bezirkshauptverwaltung (Direktor/ Direktorin der Bezirksverwaltung).
- (2) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bezirksbeamten/Bezirksbeamtinnen (Art. 34 Abs. 3 BezO).
- (2a) Abweichend von Abs. 2 ist bei Eigenbetrieben die Werkleitung Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Sie ist zuständig in Personalangelegenheiten, die vom Bezirkstag mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten in entsprechender Anwendung von Art. 34 Abs. 2 übertragen sind.
- (3) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne der Befugnisse dem gewählten Stellvertreter/der gewählten Stellvertreterin, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat/einer Bezirksrätin und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten/der leitenden Verwaltungsbeamtin, dem leitenden Beamten der Sozialhilfverwaltung/der leitenden Beamtin der Sozialhilfverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten/eine Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO).
- (4) Auf den Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin werden folgende Angelegenheiten übertragen, die er/sie auf die Bezirkshauptverwaltung weiter übertragen kann:
 - a) die Befugnis, die Stufe (Art. 30 BayBesG), den Zeitpunkt des Dienst Eintritts (Art. 31 BayBesG) und die Besoldung für Beamte/Beamtinnen des Bezirks festzusetzen und anzuordnen (Art. 14 BayBesG),
 - b) die Befugnis zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte/Beamtinnen und Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene und an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Auszubildende (Art. 96 BayBG),
 - c) die Befugnis zur Bewilligung von Jubiläumszuwendungen an Beamte/Beamtinnen sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung (§ 5 JV),
 - d) die Befugnis, Vorschüsse an die Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen entsprechend den Staatlichen Vorschussrichtlinien zu gewähren (§ 6 BayVR),
 - e) Einstellung und Entlassung kurzfristiger Aushilfskräfte und Praktikanten, soweit die Vertragsdauer 2 Monate nicht übersteigt,
 - f) im Übrigen wird auf Anhang 1 der GeschO verwiesen.
- (5) Die Entscheidungszuständigkeiten nach Art. 9 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 5. August 2010 (GVBl. S. 528 ff) – Festsetzung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften sowie die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten – werden auf die Bezirkshauptverwaltung als Pensionsfestsetzungs- und –regelungsbehörde übertragen.
- (6) Der Regierung ist im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirksausschusses (§ 5 Abs. 2) die Erfüllung folgender Bezirksaufgaben gemäß Art. 35 b BezO übertragen:
 - a) Vorbereitung von Bezirksverordnungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
 - b) Durchführung der Bezirkswahlen unter Mitwirkung der Bezirksverwaltung mindestens im bisherigen Umfang.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag und seine Ausschüsse, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin und die Bezirksverwaltung sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis (Art. 21, 22, 25, 28, 30, 33 BezO).

§ 17

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO); eine Beschlussfassung durch Umfrage außerhalb der Sitzung ist ausgeschlossen.

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer/Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung in der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche einzelner erforderlich ist.

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO).

- (3) Im Übrigen gilt Art. 43 BezO.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung zu Sitzungen

- (1) Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO). Der Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte/Bezirksrätinnen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (2) Zeitpunkt und Ort der Sitzung des Bezirkstags soll unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Bezirks und am Schwarzen Brett der Regierung von Schwaben öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 21

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin festgesetzt. Sie wird in öffentliche und nichtöffentliche Angelegenheiten eingeteilt.
- (2) Der Presse soll die Tagesordnung jeder Bezirkstagssitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder werden schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Ladung ist 8 Tage vor der Sitzung zu versenden; der Absendetag ist mitzuzählen; in dringenden Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden (Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 BezO). Außerdem sind den Bezirkstagsmitgliedern, soweit dies zur Vorbereitung der Beratung erforderlich ist, Unterlagen und sonstiges Material zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht

auf die Zahl der anwesenden Bezirksräte beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).

- (3) Der Regierungspräsident/Die Regierungspräsidentin wird zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 23 Anträge

- (1) Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, die aber in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder bei der Bezirksverwaltung eingereicht werden. Anträge zu geladenen Tagesordnungspunkten sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder bei der Bezirksverwaltung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung; als solche gelten auch Anträge auf Nichtbefassung, auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss oder zur Vorbehandlung in die Fraktionen.
- (2) Ein Antrag, der Ausgaben verursacht, soll gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob verspätet eingehende Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen.
- (4) Der Antrag ist unabhängig vom angegebenen Adressaten von dem Organ zu behandeln, das nach der Satzung und Geschäftsordnung zuständig ist.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirkstagsmitglieder fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Niederschriften über vorhergehende Sitzungen werden nur auf Antrag verlesen.
- (3) Sodann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die Punkte der Tagesordnung wird einzeln beraten und abgestimmt.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Berichterstatter/eine bestellte Berichterstatterin trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die bereits im Bezirksausschuss oder in einem anderen Ausschuss vorbehandelt sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Durch Beschluss des Bezirkstags oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden können zu den Beratungen sachkundige Personen zugezogen und gehört werden.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Vorsitzende dabei über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache) ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des/der eben Redenden zu erteilen.
- (4) Die Redner/Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner/Rednerinnen haben sich an das zur Beratung stehende Thema zu halten.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,

- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrages,
 - c) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.
- (6) Der/Die Vorsitzende, der/die Berichterstatter/Berichterstatterin und der Antragsteller/die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden abgeschlossen.

§ 27 Handhabung der Ordnung

- (1) Redner/Rednerinnen, die gegen die in § 26 getroffenen Regeln verstoßen, werden vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen das Wort entzogen werden.
- (2) Bezirksräte/Bezirksrätinnen, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom/von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung während der Sitzung nicht anders wiederherzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen und die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 28 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der Reihenfolge:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Beschlüsse des Bezirksausschusses oder eines sonstigen Ausschusses,
 - 3. weitergehende Anträge (als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen

größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),

- 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter 1 - 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel des Bezirkstags namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch die Bezirksordnung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Kein Bezirksratsmitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den/die Vorsitzenden zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 29 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirksratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen des/der zu Wählenden nicht eindeutig ersehen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmen-

zahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/ Bewerberinnen drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber/Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 42 Abs. 3 BezO).

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und der Anträge nach § 23 Abs. 1 erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) Die Verhandlungen des Bezirkstags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Bezirkstagsmitglieder und Angehörigen der Bezirksverwaltung und sonstigen sachkundigen Personen, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Redebeitrag und, wie es abgestimmt hat, in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags trotz Eintragung in die Anwesenheitsliste bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 32 Tonaufzeichnungen

- (1) Tonaufzeichnungen während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung können durch den Schriftführer/die Schriftführerin als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift hergestellt werden. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung zu löschen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin. Tonaufzeichnungen aus nichtöffentlicher Sitzung dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (2) Tonaufzeichnungen durch andere Personen als den Schriftführer/die Schriftführerin sind in nichtöffentlicher Sitzung unzulässig und gemäß § 201 StGB strafbar. In öffentlicher Sitzung bedürfen sie der Zustimmung des/der Vorsitzenden und aller anwesenden Mitglieder des Gremiums.

§ 33 Genehmigung der Niederschrift, Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse werden mit der Einladung zur folgenden Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder versandt. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Niederschriften werden in der folgenden Sitzung genehmigt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 BezO.
- (3) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach Genehmigung durch das Gremium im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse bemisst sich nach Art. 27 und 28 Abs. 1 BezO. Verhinderte Mitglieder der Ausschüsse geben die Ladung unter Verständigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin an ihren Vertreter/ihre Vertreterin weiter.
- (2) Bezirkstagsmitglieder können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 33 sinngemäß.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Jedem Bezirkstagsmitglied wird ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2018 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 7. November 2013, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Augsburg, den 29. November 2018
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

(Anhang 1) Anhang zur Geschäftsordnung:

Beschluss zur Übertragung von Befugnissen im Personalwesen gemäß Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Bezirksordnung

Artikel 1

Folgende Befugnisse werden gemäß Art. 34 Abs. 1 und 2 BezO übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bezirkstag vorbehalten ist; für Bezirksbedienstete der Bezirksverwaltung einschließlich der unselbständigen Einrichtungen ohne Eigenbetriebe:

I. auf den Personalausschuss:

1. die Befugnisse,
 - a) die Beamten/Beamtinnen des Bezirks zu ernennen, zu befördern, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit), zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen,
 - b) Tarifbeschäftigte einzustellen, einzugruppieren, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit) oder zu entlassen (Kündigung oder anderweitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses),

ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. vergleichbare Entgeltgruppen (= ab EGr. 11)

2. die Disziplinarbefugnisse als Disziplinarbehörde gegen Bezirksbeamte/-beamtinnen.

II. auf den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin:

1. die Befugnisse gemäß Nr. I.1.

bis zur Besoldungsgruppe A 11 bzw. zu vergleichbaren Entgeltgruppen (= EGr. 10),

2. der Vollzug des Nebentätigkeitsrechts,
3. die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen (einschließlich in das Ausland),
4. die familienbedingte Beurlaubung, die Reduzierung der Arbeitszeit (mit teilweiser Beurlaubung) und Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit.

Artikel 2

Artikel 1 gilt entsprechend für Beschäftigte im Eigenbetrieb Schwäbisches Bildungszentrum mit der Maßgabe, dass statt des Personalausschusses der Werkausschuss Schwäbisches Bildungszentrum Irsee und statt des Bezirkstagspräsidenten die Werkleitung zuständig ist.

Artikel 3

1. Eine Weiterübertragung der Befugnisse ist zulässig (Art. 31 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Satz 2 BezO).
2. Für an Dritte abgeordnete und zugewiesene Bedienstete gelten die Regelungen entsprechend, soweit der Bezirk zuständig ist.

Artikel 4

Der Beschluss tritt am 29. November 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 7. November 2013 außer Kraft.

(Anhang 2) Aufgabenbeschreibung des/der Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

- (1) Der Bezirk Schwaben bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und für Inklusion gemäß Art. 18 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung und für Inklusion).

- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion führt die Bezeichnung „Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung und für Inklusion des Bezirks Schwaben“ und wird aus der Mitte des Bezirkstags für die Wahlperiode bestellt.
- (3) Zur/Zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Hinsichtlich der Berufung, Wahlperiode und Abberufung gelten die Regelungen für Beauftragte (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit § 11 GeschoBT).

§ 2

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Der Bezirk stellt der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Er/Sie ist zugleich Beauftragte/r für das „Förderzentrum Hören“. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als

zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.
- (3) Er/Sie ist zugleich Beauftragte/r für das Förderzentrum Hören.

§ 4

- (1) Der Bezirk Schwaben beteiligt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Der/Die Inklusionsbeauftragte der Bezirksverwaltung arbeitet mit dem/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zusammen. Der/Die Inklusionsbeauftragte der Bezirksverwaltung arbeitet mit dem/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zusammen.
- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion berichtet im Bezirkstag und/oder im Gesundheits- und Sozialausschuss einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

(Anhang 3)

Aufgabenbeschreibung des/der Jugendbeauftragten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

Die/Der Jugendbeauftragte versteht sich im Bezirkstag und in der eigenen Fraktion als Anwalt für Jugendangelegenheiten. Diese Aufgabe steht über der Parteipolitik. Sie/Er sorgt dafür, dass der Bezirksjugendring bei allen Themen, die die junge Generation betreffen, in den Bezirksorgans mitbeteiligt wird. Ferner sorgt sie/er für einen kontinuierlichen Kontakt zum Bezirksjugendring.

§ 2

Der Bezirksjugendring-Vorstand und der/die Jugendbeauftragte treffen sich mehrmals im Jahr zu Konsultationsgesprächen, um sich gegenseitig über neue Entwicklungen im Bezirkstag und im Bezirksjugendring auszutauschen.

Die/Der Jugendbeauftragte wird zu allen Ausschusssitzungen des Bezirksjugendrings eingeladen. Der Vorstand lädt sie/ihn zu seinen Sitzungen ein, wenn bezirksrelevante Themen anstehen.

Vor den Jugendausschusssitzungen werden nach Möglichkeit in einem gemeinsamen Gespräch wichtige Infos und Hintergründe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausgetauscht.

Die/Der Jugendbeauftragte koordiniert rechtzeitig die Einbringung der Tagesordnungspunkte des Bezirksjugendrings in den Jugendausschuss.

§ 3

Die Bezirksverwaltung unterstützt die/den Jugendbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Die/Der Jugendbeauftragte berichtet im Bezirkstag und/oder Jugendausschuss einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

§ 4

Die/Der Jugendbeauftragte versteht sich im Bayerischen Bezirkstag in den dortigen Gremien als Anwalt für Jugendangelegenheiten. Sie/Er informiert den Bezirksjugendring über die Behandlung von Jugendangelegenheiten bzw. bemüht sich, dass Bezirksjugendring-Vertreter zu Themen, die die Jugendarbeit betreffen, vom Bayerischen Bezirkstag eingeladen werden. Insbesondere in dieser Aufgabe wird sie/er von der Bezirksverwaltung informiert und unterstützt.

§ 5

Die/Der Jugendbeauftragte wird für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte des Bezirkstags bestellt.

(Anhang 4)**Aufgabenbeschreibung des/der Beteiligungsbeauftragten des Bezirks Schwaben**

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

Der/Die Beteiligungsbeauftragte wird vom Bezirkstag Schwaben für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

Beteiligungen im Sinne dieser Aufgabenbeschreibung sind alle direkten Beteiligungen des Bezirks Schwaben an öffentlich-rechtlichen wie auch privatrechtlichen juristischen Personen, also Zweckverbände und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Eigenbetriebe des Bezirks Schwaben. Ausgenommen hiervon ist das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben.

§ 2

Der oder die Beauftragte ist fachaufgabenübergreifend tätig. Er oder sie soll durch seine oder ihre Tätigkeit im bezirkseigenen Vermögensinteresse und im Interesse der mit den Bezirksbeteiligungen verfolgten Ziele zu einer positiven wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung der Beteiligungen beitragen. Vertraulichkeitsbelange der Beteiligungen sowie von deren Kunden und Geschäftspartnern sind zu wahren.

Der Beauftragte / die Beauftragte

- a) arbeitet hierzu mit der Bezirksverwaltung, insbesondere dem Beteiligungsmanagement, sowie den Geschäftsleitungen, Vorständen und Geschäftsführungen der Beteiligungen zusammen. Die Verwaltung des Bezirks unterstützt die/den Beteiligungsbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben,
- b) regt Maßnahmen zur Bewältigung künftiger strategischer Herausforderungen der Beteiligungen und zur Vermeidung von wesentlichen Beteiligungsrisiken des Bezirks Schwaben an,

- c) bearbeitet die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind.

§ 3

Der/Die Beteiligungsbeauftragte wird aus der Mitte des Bezirkstags für eine Wahlperiode bestellt.

Der/Die Beteiligungsbeauftragte berichtet im Bezirkstag und/oder im Bezirksausschuss mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse seiner/ihrer Tätigkeit.

(Anhang 5)

Aufgabenbeschreibung des/der Umweltbeauftragten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

Die Aufgabe des/der Umweltbeauftragten beinhaltet die Begleitung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Umweltthemen in den Einrichtungen und Beteiligungen des Bezirks Schwaben, in welchen die Umwelt und die Umweltbildung eine wesentliche Rolle spielen.

Die/Der Umweltbeauftragte initiiert und koordiniert die Ausschreibung und Vergabe des Umweltpreises des Bezirks Schwaben. Sie/Er nimmt als Vertreter/in des Bezirks Schwaben an den Treffen der Umweltbeauftragten der Bezirke teil.

§ 2

Die Verwaltung des Bezirks unterstützt die/den Umweltbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 3

Der/Die Umweltbeauftragte berichtet im Bezirkstag und/oder Bau-, Umwelt- und Energieausschuss einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.

Der/Die Umweltbeauftragte stimmt die Tätigkeit mit dem Bezirkstagspräsidenten ab und unterstützt ihn in der Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen.

§ 4

Der/Die Umweltbeauftragte wird aus der Mitte des Bezirkstags für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

(Anhang 6)

Aufgabenbeschreibung des/der Pflegebeauftragten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

Die/Der Pflegebeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der Belange für pflegebedürftige Menschen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen aufzeigen und benennen, pflegespezifische Themen und Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen anregen und die Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft für die Pflege fördern.

Sie/Er betreibt Netzwerkarbeit mit den Beauftragten für Pflegebedürftige der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die pflegepolitische Konzepte erstellen bzw. fortschreiben.

§ 2

Die Verwaltung des Bezirks unterstützt die/den Pflegebeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 3

Die/Der Pflegebeauftragte berichtet im Bezirkstag einmal jährlich und/oder Gesundheits- und Sozialausschuss über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

§ 4

Die/Der Pflegebeauftragte wird für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte des Bezirkstags bestellt.

(Anhang 7)

Aufgabenbeschreibung des/der Europabeauftragten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 7 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 29. November 2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

- (1) Der/Die Europabeauftragte wirkt bei europäischen sowie Partnerschaftsfragen an der politischen Willensbildung des Bezirks Schwaben mit. In diesem Sinne begleitet und unterstützt er/sie im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Pflege und Weiterentwicklung der bestehenden europäischen Partnerschaften des Bezirks.

Vor allem vertritt der/die Europabeauftragte, sofern möglich, den Bezirk Schwaben bei besonderen Anlässen der Partnergemeinden und bei den Arbeitssitzungen Schwaben-Mayenne.

- (2) Der/Die Europabeauftragte ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für
- die bereits bestehenden Netzwerke im Bezirk Schwaben als auch auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene,
 - Vertretern und Gremien der Europäischen Union,
 - Vertretern und Gremien aus anderen europäischen Ländern und Regionen.

Insbesondere vertritt der/die Europabeauftragte den Bezirk Schwaben im deutsch-französischen Ausschuss des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).

- (3) Für neue Partnerschaften, Netzwerke und Projekte mit öffentlichen Körperschaften, Rechtsträgern und Vereinigungen in anderen europäischen Ländern und Regionen, insbesondere in den Themenfeldern Gesundheit und Soziales, Bildung und Kultur, kann der/die Europabeauftragte initiativ und konzeptionell tätig werden.
- (4) Der/Die Europabeauftragte wird bei seinen Aufgaben von der Bezirksverwaltung, insbesondere vom Europabüro, unterstützt. Er/sie berichtet regelmäßig dem Kultur- und Europausschuss des Bezirkstags und tauscht sich mit diesem aus.

(Anhang 8)
Beschluss zum Vollzug des
§ 15 Abs. 4 Geschäftsordnung

Für den Vollzug des § 15 Abs. 4 der GeschO wird Folgendes festgelegt:

1. Buchstabe b) wird auf die Beihilfefeststellungsstelle übertragen (zum Vollzug gemäß der Beihilfevorschriften),
2. Buchstaben a) und c) bis e), auf die Personalverwaltung (im Rahmen der allgemeinen oder

vom Bezirkstagspräsidenten vorgegebenen Richtlinien).

Augsburg, den 29. November 2018
 Bezirk Schwaben

Martin Sailer
 Bezirkstagspräsident

RABl. 2019 Schw. S. 35

Satzung
zur Regelung von Fragen des
Bezirksverfassungsrechts
und der Entschädigung von ehrenamtlich
tätigen Bezirksbürgern

Vom 29. November 2018

Der Bezirkstag Schwaben erlässt auf Grund der Art. 17, 14a, 29 Nrn. 1 und 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850) folgende Satzung:

§ 1

Der Bezirkstag besteht aus so vielen ehrenamtlichen Bezirksräten/-innen, als Landtagsabgeordnete nach dem Landeswahlgesetz auf den Bezirk treffen (Art. 23 Abs. 2 BezO). Als Fraktionen gelten Parteien, Gruppierungen und Ausschussgemeinschaften des Bezirkstags, die mindestens 2 Sitze im Bezirkstag innehaben.

§ 2

- (1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Angelegenheiten nach Art. 21 BezO Ausschüsse und Beauftragte.

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) für allgemeine Aufgaben, Wirtschafts-, Struktur- und Marketingangelegenheiten der Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 8 Bezirksräten/-innen (Art. 25, 26, 32 BezO);
- b) für kulturelle und schulische Angelegenheiten (ohne Eigenbetriebe) sowie für Angelegenheiten der Partner- und Partnerschaften des Bezirks und der europäischen Zusammenarbeit der Kultur- und Europausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 11 Bezirksräten/-innen (Art. 28 BezO);

- c) für die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und die psychiatrischen Angelegenheiten, soweit nicht das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben zuständig ist, einschließlich der Psychiatriekoordination, der Gesundheits- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 11 Bezirksräten/-innen als beschließende Mitglieder;
 - d) für die Angelegenheiten aller Jugendfragen einschließlich der Angelegenheiten der Jugendbildungsstätte Babenhausen der Jugendausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/-innen sowie 6 mit Jugendfragen befassten Persönlichkeiten, die beratend mitwirken;
 - e) für Angelegenheiten des Eigenbetriebes Schwäbisches Bildungszentrum Irsee der Irsee-Werkausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/-innen (Art. 74 Abs. 2 BezO);
 - f) für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung) der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der vom Bezirkstag bestimmten Vorsitzenden und weiteren 6 Bezirksräten/-innen (Art. 85 Abs. 2 BezO).
 - g) für Bau-, Umwelt- und Energiefragen sowie Planungs- und Fischereiangelegenheiten bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden und 11 weiteren Bezirksräten/-innen der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss.
 - h) für Personalangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe) bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten / der Bezirkstagspräsidentin als dem Vorsitzendem / der Vorsitzenden und 8 weiteren Bezirksräten/-innen der Personalausschuss.
2. Die Bauangelegenheiten, insbesondere Bauvorhaben, werden fachlich im zuständigen Fachausschuss vorberaten. Für dafür erforderliche Rechtsgeschäfte wie z.B. Architektenauswahl, Architektenverträge, Ausschreibungen und Vergaben ist der Bau-, Umwelt-

und Energieausschuss für die Beratung und Beschlussfassung zuständig, soweit nicht der/die Bezirkstagspräsident/in zuständig ist. Dies gilt nicht für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.

3. Der Bezirkstag bestellt eine/n

- a) Beteiligungsbeauftragte/n
- b) Europabeauftragte/n
- c) Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion
- d) Pflegebeauftragte/n
- e) Jugendbeauftragte/n
- f) Umweltbeauftragte/n

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Beschlussfassung zuständig ist (Art. 29, 74 Abs. 4 BezO, § 2 der Geschäftsordnung, §§ 5, 6 der Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb Schwäbisches Bildungszentrum Irsee) oder sich die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Bezirkstags. Anträge werden von dem Organ behandelt, das nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung zuständig ist, unabhängig vom angegebenen Adressaten. In Ausschüssen behandelte Angelegenheiten bedürfen der endgültigen Entscheidung des Bezirkstags nach Vorberatung im Bezirksausschuss, sofern sie Ausgaben von einmalig Euro 250.000 oder von jährlich wiederkehrend Euro 125.000 verursachen; für Eigenbetriebe gelten abweichend davon die Regelungen in den entsprechenden Betriebssatzungen.

(3) Bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und Gremien werden die Sitze der jeweiligen Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nacheinander so lange durch die ungeraden ganzen Zahlen ab 1 geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zur Verteilung kommen. Jeder Fraktion oder Ausschussgemeinschaft wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils den höchsten Quotienten aufweist (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Ergeben sich dabei für einen zu verteilenden Sitz mehrere gleiche Quotienten, wird der Sitz derjenigen unter den Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften mit dem gleichen Quotienten zugeteilt, welche bei der letzten Bezirkswahl die meisten Gesamtstimmzahlen erhalten hat (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BezO). Ergeben sich nur für eine oder mehrere Ausschussgemeinschaften jeweils gleiche Quotienten, erfolgt die Zuteilung durch Losentscheid.

- (4) Jedes Ausschussmitglied hat einen/eine namentlich bestimmte(n) 1. und 2. Vertreter/Vertreterin.

§ 3

- (1) Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin wird im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner nach Art. 30 Abs. 1 BezO gewählten Stellvertreter/-in vertreten. Ist auch der/die gewählte Stellvertreter/-in des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin verhindert, wird dieser im Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen von den weiteren Stellvertretern gemäß Art. 31 Abs. 1 BezO nach Maßgabe der Entscheidung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und, sind auch diese verhindert oder nicht bestellt, vom ältesten anwesenden stimmberechtigten Bezirkstagsmitglied bzw. Mitglied des Ausschusses vertreten.
- (2) Als Leiter der Bezirksverwaltung wird der Bezirkstagspräsident /die Bezirkstagspräsidentin im Amt durch den leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltung (Direktor/Direktorin der Bezirksverwaltung) vertreten.

§ 4

- (1) Für den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Näheres regelt ein Beschluss des Bezirkstags im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin. In diesem Beschluss ist die Höhe der monatlichen Entschädigung festzulegen. Jährlich ist eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen abzugeben (Art. 14a Abs. 4 BezO). Es werden Reisekosten gemäß BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt; Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG sind so auszulegen, dass die Benutzung eines Pkws aus triftigen Gründen erfolgt. Für Dienstreisen außerhalb Bayerns werden Reisekosten gemäß BayRKG gewährt mit der Maßgabe, dass Fahrtkostenersatz gemäß Art. 5 (DB 1. Klasse) und Art. 6 BayRKG anzusetzen ist. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRKG ist nicht anwendbar. Reisekosten können bis zum Ende des auf die Entstehung der Mehraufwendungen folgenden Kalenderjahres von der zuständigen Abrechnungsstelle verlangt werden.
- (2) Für den/die gewählte/n Stellvertreter/-in des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
In den Entschädigungen gemäß Abs. 1 Satz 1

und Satz 2 sind alle Entschädigungen (insbesondere gemäß Abs. 3 Nrn. 1a, 2 und 4, Sitzungsgeld bei Nr. 7) enthalten, soweit der Stellvertreter/die Stellvertreterin an Sitzungen in dieser Funktion teilnimmt (unbeschadet des Sitzungsgeldes usw. als bestelltes Mitglied); zusätzlich werden Übernachtungsgeld und Fahrtkostenersatz nach der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht gewährt. Für Dienstreisen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung; Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG sind so auszulegen, dass die Benutzung eines Pkws aus triftigen Gründen erfolgt. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRKG ist nicht anwendbar. Reisekosten können bis zum Ende des auf die Entstehung der Mehraufwendungen folgenden Kalenderjahrs von der zuständigen Abrechnungsstelle verlangt werden.

- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirkstags erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen (ohne Fahrtkosten) und zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse folgende Entschädigungen:

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 820,00 Euro.

Diese Aufwandsentschädigung wird bei Erkrankung und während des Urlaubs weitergewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstags, der Ausschüsse und der Fraktionen entstehen. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Beim Ausscheiden verbleibt die Aufwandsentschädigung für den Ereignismonat dem Empfänger.

Im Falle der Wahl oder des Nachrückens eines gewählten Ersatzmannes als Mitglied des Bezirkstags wird die Aufwandsentschädigung ab Beginn des Monats, in dem die Vereidigung als Mitglied des Bezirkstags erfolgt, gezahlt.

2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 100,00 Euro ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung.
3. Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für Kraftwagenbenutzung wird eine Entschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG in Höhe der Entschädigung gewährt, wie sie bei Benutzung eines Pkws aus triftigen Gründen erfolgt; im Übrigen gelten die Bestimmungen des

BayRKG (DB 1. Klasse) in der jeweils gültigen Fassung. Werden überwiegend Fahrten mit der Deutschen Bahn durchgeführt, so wird die Bahncard 50 in vollem Umfang erstattet. Am Sitzungsort anfallende Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet.

Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRKG ist nicht anwendbar. Reisekosten können bis zum Ende des auf die Entstehung der Mehraufwendungen folgenden Kalenderjahrs von der zuständigen Abrechnungsstelle verlangt werden.

4. Neben Sitzungsgeld und Fahrtkostenerersatz erhalten

a) Beschäftigte Ersatz des ihnen entstandenen, durch Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesenen Verdienstaufalles oder dass alternativ dem Arbeitgeber entsprechende Kosten erstattet werden.

b) Freiberufliche oder Selbständige, soweit das Haupteinkommen darauf beruht, für Verdienstaufall pauschal 100,00 Euro je Sitzungstag, ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage. Die Eigenschaft als Selbständiger ist mindestens einmal je Wahlperiode in geeigneter Form nachzuweisen.

c) Personen, die nicht unter die Buchstaben a) oder b) fallen, denen aber im häuslichen Bereich gegen Nachweis ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft zur Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Personen ausgeglichen werden kann, pauschal 100,00 Euro je Tag.

5. Bei Fraktionssitzungen und Gruppensitzungen werden für bis zu 15 Sitzungen im Jahr die gleichen Entschädigungen wie bei Sitzungen des Bezirkstags gezahlt. Weitere Sitzungen werden vom Bezirk nicht entschädigt.

5a. Für gemeinsame Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden werden die gleichen Entschädigungen wie bei Sitzungen des Bezirkstags gezahlt.

6. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die vom Bezirk ausgerichtet werden oder als Veranstaltungen Dritter von Vertretern des Bezirks besucht werden sollen, wird

nach Genehmigung durch den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin Ersatz der Fahrtkosten nach Nr. 3 gewährt.

Für die Teilnahme an Reisen, sofern sie nicht Aufträge beinhalten, werden Entschädigungen oder Kostenersätze nur gewährt, sofern die Leistungen nicht allgemein vom Bezirk oder Dritten übernommen werden.

6a. Für Reisen in das Ausland und im Zusammenhang mit einer europäischen Partnerschaft gelten ebenfalls die Bestimmungen des BayRKG entsprechend Nr. 3.

7. Für die notwendige Teilnahme von Bezirksräten/-innen an Sitzungen von Gremien, die selbst keine Entschädigung gewähren, wird Entschädigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ff gezahlt.

Nr. 2 Satz 2 gilt auch dann, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen dieser Art stattfinden oder sie mit Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse am gleichen Tag zusammentreffen.

Dies gilt insbesondere auch für Projektgruppen, die vom Bezirkstag oder einem seiner Ausschüsse für die Vorbereitung oder Behandlung von Fachthemen eingerichtet werden.

7a. Für Nrn. 6 und 7 gilt Abs. 2 Satz 5 (ohne Tagegeld und ohne Verpflegungsaufwand) entsprechend.

8. Die Teilnahme des stv. Bezirkstagspräsidenten/der stv. Bezirkstagspräsidentin und der Fraktionsvorsitzenden an Arbeitsgemeinschaften der Bezirkstagsfraktionen auf Landesebene sowie die Teilnahme der delegierten Bezirksräte/-innen an Sitzungen des Bayerischen Bezirkstages gelten als vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin genehmigt.

9. Die vom Bezirkstag nach § 2 Abs.1 Nr. 3 bestellten Beauftragten erhalten eine monatliche Pauschale von 300,00 Euro.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschale von 120,00 Euro. Nummer 1 und Abs. 6 gelten entsprechend.

10. Die vom Bezirkstag gemäß Art. 31 Abs. 1 BezO bestellten weiteren Stellvertreter/-innen des Präsidenten/der Präsidentin erhalten einschließlich der Entschädigung

für besondere Aufgaben, z. B. Leitung eines Ausschusses (unbeschadet des Sitzungsgeldes usw. als bestelltes Mitglied), eine monatliche Entschädigung von 750,00 Euro.

Mit der Entschädigung sind auch alle Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen abgegolten, an denen der/die Bezirksrat/Bezirksrätin in seiner Eigenschaft als weitere/r Stellvertreter/-in des Präsidenten/der Präsidentin teilnimmt; zusätzlich werden Übernachtungsgeld und Fahrtkostensatz nach der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht gewährt. Für die Zahlung der Entschädigung gelten Nr. 1 und Abs. 6 entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Entschädigung nach Abs. 3 Nrn. 2 bis 4.
- (5) Bezirksbürger, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten die gleichen Entschädigungen, wie sie bei den Sitzungen des Bezirkstags gewährt werden, soweit nicht eine andere Regelung besteht.

Dies gilt nicht für beigezogene sachkundige Personen in Ausschüssen.

- (6) Die Entschädigungen nach Abs. 3 Nrn. 1, 9 und 10 sowie nach § 5 werden den jeweiligen Gehaltsveränderungen der bayerischen Beamtenbesoldung angepasst, und zwar bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zu diesem Zeitpunkt und mit diesem effektiven Änderungssatz, ansonsten mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes zum Zeitpunkt der Erhöhung dieser Besoldungsgruppe.

- (7) Bezüge oder Teile der Bezüge können an Dritte ausbezahlt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung des Bezirkstagsmitglieds vorliegt.

§ 5

Für Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ab 4 Mitglieder erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwandsentschädigungen, Geschäftsbedürfnisse und zur Abgeltung ihrer Auslagen Kostenersatz. Der Kostenersatz wird pauschal bemessen und beträgt 400,00 Euro monatlich je Mitglied. In Fraktionen und Ausschussgemeinschaften mit 2 oder 3 Mitgliedern beträgt der pauschale Kostenersatz 450,00 Euro monatlich je Mitglied.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 30. November 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. November 2013, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, außer Kraft.
- (3) Entsteht im November 2018 sowohl nach bisheriger wie auch nach neuer Satzung ein Anspruch auf Entschädigung als Mitglied des Bezirkstags, als Stellvertreter/in oder weitere/r Stellvertreter/in des Bezirkstagspräsidenten bzw. für eine Funktion im Fraktionsvorstand, so wird eine Entschädigung nur einmal gewährt, und zwar in Höhe des höheren Betrages.
Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig mehrere Funktionen übertragen sind.

Augsburg, den 29. November 2018
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. 2019 Schw. S. 50

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO

erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 64.307,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 33.556,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.12.2018 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 27. Dezember 2018
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Priegel
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

RABl. 2019 Schw. S. 54

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung für das Jahr 2019 - Auszug -

gemäß Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2018

I. Kammerbesetzung

Kammerbesetzung und –vertretung im Geschäftsjahr 2019

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Müller
Vertreterin: Richterin am VG Reif
Weitere ständige Mitglieder: Richter am VG Dr. Miller
Richterin Baumer

2. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Röthinger
Vertreter: Richter am VG Dr. Singer

Weitere ständige Mitglieder:

Richter am LG Stenger
(abgeordnet)
Richter Jakobs
Richterin am VG Oppelt
(beurlaubt)

3. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Lorenz

Vertreter:

Richter am VG Dr. Wiedemann

Weiteres ständiges Mitglied:

Richter am VG Leder

4. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Schabert-Zeidler

Vertreterin:

Richterin am VG Hörmann

Weitere ständige Mitglieder:

Richter am VG Raible
Richterin Kloos

5. Kammer		Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2019	
Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Linder	(Die Sachgebietsnummern beziehen sich auf Anlage 11 der VwG–Statistik 2018)	
Vertreter:	Richter am VG Dr. Endres	1. Kammer	Sachgebiets–Nr.
Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG (kr.A.) Strauch Richterin Döring	1. Wahl- und Parlamentsrecht	0110, 0120, 0143
		2. Sparkassenrecht	0150
		3. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht, Krankenhausrecht, Gentechnikrecht	0491, 0540, 0541, 0542, 1050
		4. Tierschutzrecht	0526
		5. Personenordnungsrecht mit Namensrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (einschließlich Einbürgerung), Melde-, Pass- und Ausweisrecht, Ausländerrecht und Datenschutzrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist	0530 - 0535, 0600
		6. Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	0525
		7. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, Gambia, Kenia und Senegal	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
		8. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
		9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
		2. Kammer	Sachgebiets–Nr.
		1. Kammerrecht	0412
		2. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus China, Sri Lanka, Vietnam, Indien, Bangladesch, Kambodscha, Nepal, Mongolei, Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan und Somalia	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
		3. Enteignungsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt	0960 - 0964
		4. Erschließungs- und Straßen- ausbaubeiträge	1131 - 1132
IV. Geschäftsverteilung			
1. Für das Geschäftsjahr 2019 gilt nachfolgende Geschäftsverteilung.			

5. Öffentliches Dienstrecht, insbesondere Recht der Bundes- und Landesbeamten, der Richter, der Soldaten und der Beamten nach dem Recht der Landesbeamten, soweit nicht der 8. Kammer zugeteilt	1310, 1312 - 1315, 1410 1320, 1322 - 1325 1330, 1332 - 1335 1340 - 1345, 1360, 1420	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1527 1530
6. Wehrpflichtrecht	1350 – 1353	12. Schwerbehindertenrecht	1521
7. Wiedergutmachungsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Gesetz zu Art. 131 GG	1370 - 1371	13. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523
8. Personalvertretungsrecht	1380 - 1382	14. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
9. Recht der Richterververtretungen	1390	15. Jugendarbeitsschutzrecht	1528
10. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		16. Mutterschutzrecht	1528
		17. Jugendschutzrecht	1540
		18. Kindergarten- und Heimrecht	1550
		19. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
	3. Kammer		
	Sachgebiets-Nr.		
1. Schulrecht einschließlich schulisches Prüfungsrecht	0210, 0211, 0212	20. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
2. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260	21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
		4. Kammer	
		Sachgebiets-Nr.	
3. Erwachsenenbildungsrecht, Sport	0270, 0280	1. Parteienrecht	0130
4. Vergaberecht	0414	2. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Außenwirtschaftsrecht	0410, 0413
5. Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus	0536	3. Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
6. Verkehrsrecht ohne Fahrerlaubnisrecht	0550, 0552 - 0556	4. Post- und Fernmelderecht	0450
7. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580	5. Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
8. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Kuba und Pakistan	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	6. Waffenrecht	0511
9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	7. Vereinsrecht	0523
10. Wohngeldrecht	1510	8. Sammlungsrecht	0524
11. Sozialrecht einschließlich Erstattungsstreitigkeiten (sowie Grund sicherungs- und Asylbewerberleistungsgesetz), Sozialhilferecht, Kriegsopferfürsorgerecht, Unterhaltsvorschussrecht, Heizkostenzuschussrecht,	1520 1610 1522 1525 1526	9. Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)	0525
		10. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Sierra Leone, Uganda, Algerien, Marokko, Togo und Syrien	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
		11. Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit einem einer anderen Kammer zuge teilten Sachgebiet	0910

12. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0920, 0970, 0990 0561	Aichach-Friedberg und Dillingen	
13. Siedlungsrecht	0930 - 0934	7. Denkmalschutz für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0940
14. Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0940	8. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
15. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
16. Immissionsschutzrecht	1021	6. Kammer	Sachgebiets-Nr.
17. Berufsgewerbliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430	1. Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480
18. Lastenausgleichs-, Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1561, 1564	2. Ausländerrecht für Personen, die in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen oder dort zugewiesen sind	0600
19. Sonstiges	1700	3. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Asien, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt, ferner Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie für Bewerber aus Albanien und Serbien, Montenegro und dem Kosovo	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
20. Justizverwaltungsrecht	1710	4. Straßen- und Wegerecht	1040
21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		5. Abgabenrecht, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt	1110 – 1160 (ohne 1131 - 1132)
5. Kammer	Sachgebiets-Nr.	6. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
1. Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts; Verfassung und autonome Rechte der sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt	0160, 0170	7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
2. Gewerberecht (ohne Prüfungsrecht s. 3. Kammer)	0420 - 0423	7. Kammer	Sachgebiets-Nr.
3. Feiertagsrecht	0492	1. Kommunalrecht ohne Kommunalwahlrecht; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt (einschließlich Friedhofsgebühren)	0140 - 0142 0144 – 0146 1170
4. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521	2. Kulturrecht, Recht der öffentlichen Medien	0200, 0230 - 0250
5. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus dem Irak, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Iran, Ägypten, Kuwait, Israel einschließlich palästinensischer Autonomiegebiete, Jordanien, Libanon, Elfenbeinküste und Mali	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	3. Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	0551
6. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg,	0920, 0970 0990, 0561	4. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus	1810 u. 1910 1820 u. 1920

den Ländern, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	2000 u. 2100 2200 u. 2300	9. Kammer	Sachgebiets–Nr.
5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	1. Berg- und Energierecht, insbesondere Atom- und Strahlenschutzrecht	1010 - 1013
6. Archivrecht	1720	2. Naturschutzrecht	1023
7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		3. Wasserrecht mit Bodenschutz- recht, einschließlich wasser- rechtlicher Sondernutzungs- gebühren und Recht der Wasserstraßen sowie Recht der Wasser- und Boden- Verbände ohne Abgaben	1030 1040 0170 1060
8. Kammer	Sachgebiets–Nr.	4. Umweltinformationsrecht	1070
1. Hochschulrecht einschließlich Hochschulzulassung	0220, 0223 0310, 0320	5. Kataster- und Vermessungs- recht	0950
2. Prüfungsrecht einschließlich der Laufbahnprüfungen sowie berufseröffnende Prüfungen; Hochschul- und Staatsprüfungen (ohne schulisches Prüfungsrecht)	1311, 1321, 1331 0420, 0221	6. Abfallbeseitigungsrecht	1022
3. Landwirtschaft und Ernäh- rungswirtschaft	430 - 432	7. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Nigeria, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo und Tansania	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
4. Subventionen, Anpassungs- hilfen, Stilllegungsprämien, Vollzug der Milchabgaben- Verordnung	0411 1160	8. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
5. Forstrecht	440	9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
6. Jagd- und Fischereirecht mit einschlägigem Prüfungsrecht	0440	2. Bilden rechtsaufsichtliche Maßnahmen (Bean- standungen oder Ersetzung von Entschei- dungen der Selbstverwaltungsorgane) den Ge- genstand einer Verwaltungsstreitsache, so ist diejenige Kammer zur Entscheidung zustän- dig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf welches sich die rechtsaufsichtliche Maßnah- me erstreckt. Für Abgabenstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist, soweit nicht eine gesonderte Zuständigkeit besteht.	
7. Recht der freien Berufe	0460	3. Geht eine Sofortsache (§§ 80, 123 VwGO und ähnliche Vorschriften) ein, die mit einer bereits anhängigen Hauptsache im Zusammenhang steht, dann ist für die Sofortsache diejenige Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Geht eine Hauptsache ein, die mit einer bereits anhängigen Sofortsache im Zusammenhang steht, so gilt die in Satz 1 ge- troffene Regelung entsprechend.	
8. Polizeirecht	0510	4. Die Geschäftsverteilung gilt entsprechend für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen an- derer Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Einvernahme von Zeugen und Sachver- ständigen obliegt dabei den in Nummer I auf-	
9. Versammlungsrecht	0512		
10. Ordnungsrecht	0520		
11. Obdachlosenrecht, auch hinsichtlich des Vollzugs kommunaler Satzungen für Obdachlosenunterkünfte	0522, 0141		
12. Lotterierecht	0570		
13. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Afghanistan	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300		
14. Verfahren nach dem Infor- mationsfreiheitsgesetz	1730		
15. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960		
16. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete			

geführten ständigen Mitgliedern der Kammer in umgekehrter Reihenfolge, bei deren Verhinderung den Vertretungsrichtern in der festgelegten Reihenfolge nach Nummer II.

5. Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Geschäftsverteilung maßgeblich.
6. Wird ein Verfahren, das als statistisch erledigt gilt (§ 6 Abs. 3 VwG–Statistik), fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt der Fortsetzung geltenden Geschäftsverteilung. Entsprechendes gilt für durch Abtrennung entstehende Verfahren. Für die in IV.8. Satz 2 genannten Fälle ist die bisher zuständige Kammer weiter zuständig.
7. Ist in einer Verwaltungsstreitsache die mündliche Verhandlung begonnen, aber noch nicht beendet, oder wiederaufgenommen oder die Entscheidung auf Grund einer bereits durchgeführten mündlichen Verhandlung noch nicht getroffen worden, verbleibt es bis zu der auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der bisherigen Kammerbesetzung.
8. Wechselt die Kammerzuständigkeit für einzelne Sachgebiete durch Präsidiumsbeschluss, gehen vorbehaltlich besonderer Regelungen Restanten nicht mit über. In jedem Fall bleibt die bisherige Kammer für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Güetermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
9. Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden.
10. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
11. Gehen in Asylverfahren mehrere Klagen und/oder Anträge eines Klägers bzw. Antragstellers oder Klagen und/oder Anträge mehrerer Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern und deren minderjährige ledige Kinder) ein, so ist für alle Personen die Kammer – bzw. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Asylverfahrensgesetz der Richter – zu-

ständig, die – bzw. der – für das Verfahren mit dem ältesten noch anhängigen Aktenzeichen zuständig ist. Anhängig in diesem Sinne ist nur ein Verfahren, solange es von der Geschäftsstelle nicht als statistisch erledigt erfasst ist. Diese Nummer gilt nicht, wenn bislang lediglich ein Dublin-Verfahren anhängig ist.

12. Für die Zuordnung von Asylverfahren ist (außer bei Dublin-Verfahren) im Zweifel der angedrohte Abschiebezielstaat für die Zuteilung maßgeblich.
13. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind nur solche, die sich formal gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten. Umverteilungsfälle und Erstzuweisungen gelten als ausländerrechtliche Streitigkeiten.
14. Eingehende Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen und werden der Kammer zugeteilt, die für das jeweils betroffene Rechtsgebiet zuständig ist.
15. Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das zugrunde liegende Streitverfahren zuständig war, falls dieses abgeschlossen ist, bzw. zuständig ist, falls dieses noch anhängig ist.
16. Güterichterinnen gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 a ZPO sind Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön und Richterin am Verwaltungsgericht Oppelt. Die Verfahren werden, beginnend mit Vorsitzender Richterin Schön, nacheinander den beiden Güterichterinnen in der Reihenfolge des Eingangs zugewiesen. Die Güterichterinnen vertreten sich gegenseitig.

RABl. 2019 Schw. S. 55

**Zweckverband Kurhaus
Augsburg - Göggingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 11. Januar 2019**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeord-

nung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 670.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 281.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 448.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	203.865,00 €
Stadt Augsburg	244.135,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2019

100.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	50.000,00 €
Stadt Augsburg	50.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar 2019 und 1. Juni 2019 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2019 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 11. Januar 2019
Zweckverband Kurhaus
Augsburg-Göggingen

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2019 Schw. S. 60

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 14. Januar 2019**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 18.900 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 423.296 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Entsprechend §18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 17.03.2014 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 29.10.2018 tragen die Mitglieder - außer dem Landkreis Unterallgäu - 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal, somit vorläufig 2.700 Euro. Diese Umlage wird am 01.07.2019 zur Zahlung fällig. Dann erfolgt entsprechende Abrechnung.

B. Investitionsumlagen/Schuldendienstumlagen:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von 423.296 Euro wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung

- Für HRB Eldern die Gemeinden Ottobeuren 57,69 %, Westerheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 %
- Für HRB Frechenrieden die Gemeinden Westerheim 21,28 %, Markt Rettenbach 31,91 %, Sontheim 21,28 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 12,77 %
- Für HRB Engetried die Gemeinden Markt Erkeheim sowie Markt Rettenbach jeweils 28,85 %, Sontheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 % zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist, erhoben, frühestens jedoch zum 01.02.2019. Sie sind

danach innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ottobeuren, den 14. Januar 2019
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2019 Schw. S. 61

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 Vom 15. Januar 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 89.720 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen

und Ausgaben mit 54.610 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 15. Januar 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. 2019 Schw. S. 62

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 21. Januar 2019**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 434.320 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 64.250 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 360.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem
1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 21. Januar 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1,
während der Geschäftszeiten öffentlich zur Ein-
sichtnahme aus.

RABl. 2019 Schw. S. 63